

**Antrag**  
**auf Erteilung einer Erlaubnis nach § 55 a Abs. 1 Nr. 1 Gewerbeordnung (GewO)**  
**für eine reisegewerbekartenfreie Tätigkeit**

**1. Angaben zum Antragsteller**

Name, Vorname (ggf. Geburtsname; jur. Person mit gesetzlichen Vertretern)		
Geburtsdatum	Geburtsort	Staatsangehörigkeit
Anschrift (PLZ, Ort, Straße, Nr.)		
Tel.-Nr., Email-Adresse		
Bei Ausländern: Aufenthaltsgenehmigung erteilt durch:		
Ist ein Strafverfahren gegen Sie anhängig? <span style="float: right;"><input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, das Folgende:</span>		
Ist ein Bußgeldverfahren wegen gewerberechtlichen Verstößen gegen Sie anhängig? <span style="float: right;"><input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, das Folgende:</span>		
Ist ein Gewerbeuntersagungsverfahren gegen Sie anhängig? <span style="float: right;"><input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, das Folgende:</span>		
steuerliche Erfassung <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, beim Finanzamt in _____ unter Steuer-Nr. _____		

**2. Angaben zur Erlaubnis**

Anlass/Bezeichnung der Veranstaltung
Ort der Veranstaltung
Dauer der Veranstaltung
Folgende Waren sollen angeboten werden:

Ort, Datum
------------

Unterschrift des Antragstellers
---------------------------------

## Hinweise:

Ein Reisegewerbe betreibt, wer gewerbsmäßig ohne vorherige Bestellung außerhalb seiner gewerblichen Niederlassung oder ohne eine solche zu haben, Waren feilbietet oder Bestellungen aufsucht (vertreibt) oder ankauft, Leistungen anbietet oder Bestellungen auf Leistungen aufsucht oder unterhaltende Tätigkeiten als Schausteller oder nach Schaustellerart ausübt. Hierunter fallen auch handwerkliche Dienstleistungen. Grundsätzlich darf nur derjenige ein Reisegewerbe ausüben, der im Besitz einer Erlaubnis (Reisegewerbekarte) nach § 55 GewO ist. Voraussetzung für die Erteilung der Reisegewerbekarte ist die Prüfung der Zuverlässigkeit des Antragstellers.

**Einer Reisegewerbekarte bedarf jedoch nicht, wer gemäß § 55a Abs. 1 Nr. 1 GewO nur gelegentlich der Veranstaltung von Messen, Ausstellungen, öffentlichen Festen oder aus besonderem Anlass mit Erlaubnis der zuständigen Behörden Waren feilbietet.**

Die Erteilung dieser Erlaubnis unterliegt dem Reisegewerberecht nach Titel III der GewO, soweit die Vorschriften nicht an den Besitz der Reisegewerbekarte anknüpfen:

- **Es findet keine Zuverlässigkeitsüberprüfung nach § 57 GewO statt.**
- **Eine Gewerbeanzeige nach § 14 GewO ist nicht erforderlich.**

Die in § 56 GewO aufgelisteten Tätigkeiten sind im Reisegewerbe (mithin auch für den Erlaubnisinhaber) grundsätzlich verboten:

der Vertrieb von

- Giften und gifthaligen Waren; zugelassen ist das Aufsuchen von Bestellungen auf Pflanzenschutzmittel, Schädlingsbekämpfungsmittel sowie auf Holzschutzmittel, für die nach baurechtlichen Vorschriften ein Prüfbescheid mit Prüfzeichen erteilt worden ist,
- Bruchbändern, medizinischen Leibbinden, medizinischen Stützapparaten und Bandagen, orthopädischen Fußstützen, Brillen und Augengläsern; zugelassen sind Schutzbrillen und Fertiglasebrillen,
- elektromedizinischen Geräten einschließlich elektronischer Hörgeräte; zugelassen sind Geräte mit unmittelbarer Wärmeeinwirkung,
- Wertpapieren, Lotterielosen, Bezugs- und Anteilscheinen auf Wertpapiere und Lotterielose; zugelassen ist der Verkauf von Lotterielosen im Rahmen genehmigter Lotterien zu gemeinnützigen Zwecken auf öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen oder anderen öffentlichen Orten,
- Schriften, die unter Zusicherung von Prämien oder Gewinnen vertrieben werden;

das Feilbieten und der Ankauf von

- Edelmetallen (Gold, Silber, Platin und Platinbeimetalen) und edelmetallhaltigen Legierungen in jeder Form sowie Waren mit Edelmetallauflagen; zugelassen sind Silberschmuck bis zu einem Verkaufspreis bis 40 Euro und Waren mit Silberauflagen,
- Edelsteinen, Schmucksteinen und synthetischen Steinen sowie von Perlen,

das Feilbieten von

- alkoholischen Getränken; zugelassen sind Bier und Wein in fest verschlossenen Behältnissen, alkoholische Getränke im Sinne von § 67 Abs. 1 Nr. 1 HS 2 GewO und alkoholische Getränke, die im Rahmen und für die Dauer einer Veranstaltung von einer ortsfesten Betriebsstätte zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht werden,

der Abschluss sowie die Vermittlung von Rückkaufgeschäften (§ 34 Abs. 4 GewO) und die für den Darlehensnehmer entgeltliche Vermittlung von Darlehensgeschäften,

das Feilbieten von

- Bäumen, Sträuchern und Rebenpflanzgut bei land- und forstwirtschaftlichen Betrieben sowie bei Betrieben des Obst-, Garten- und Weinbaus.

Wer sich im Reisegewerbe ohne die erforderliche Reisegewerbekarte oder die Erlaubnis nach § 55 a GewO betätigt, handelt nach § 145 GewO ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

Im Übrigen wird auf die in Titel III der GewO für das Reisegewerbe festgeschriebenen gesetzlichen Bestimmungen verwiesen.

**Die Kosten für die Erteilung der Erlaubnis nach § 55 a Abs. 1 Nr. 1 GewO belaufen sich gemäß Nr. 1.21.3 des Gebührenverzeichnisses des Landratsamtes Saalfeld-Rudolstadt vom 02.12.2019 für den ersten Tag auf 25,00 Euro und jeden weiteren Tag auf 15,00 Euro.**